



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Marie-Paul Bender (suppl.), AdG/LG, Maude Kessi Praz (suppl.), Les Verts, Muriel Favre-Torelloz, PDCB, und Jasmine Ballay (suppl.), PLR
Gegenstand	Der Kanton muss die Gemeinden dazu anregen, die Charta der Lohngleichheit zu unterzeichnen und einzuhalten
Datum	12. September 2019
Nummer	2.0296

Die Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor beruht auf Freiwilligkeit und ist nicht rechtsverbindlich. Sie zeugt aber vom Engagement der öffentlichen Verwaltungen zur Umsetzung der Lohngleichheit. Durch die Unterzeichnung bestätigen die Behörden ihren Willen, sowohl als Arbeitgeber und Auftraggeber im öffentlichen Beschaffungswesen als auch als Subventionsgeber die Lohngleichheit in allen Bereichen, die unter ihre Kompetenz fallen, zu konkretisieren. Obschon es ihnen freisteht, welche Massnahmen sie annehmen wollen, und obwohl keinerlei Sanktionen oder Kontrollen vorgesehen sind, ist die Vorbildrolle des öffentlichen Sektors wichtig. Das Ziel besteht darin, ein allgemeines Bewusstsein dafür zu fördern, dass zur Gewährleistung der Lohngleichheit unbedingt konkret gehandelt werden muss.

Parallel zur Entwicklung und Verbreitung dieses Förderinstruments seit 2017 wurde das Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) unter dem Blickwinkel einer Lohngleichheitsanalyse revidiert. Die neuen Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes sowie die Bundesverordnung werden am 1. Juli 2020 in Kraft treten. Darin werden die Einzelheiten zur Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse präzisiert. Konkret werden öffentliche und private Arbeitgeber/innen mit mindestens 100 Mitarbeitenden drei neuen Verpflichtungen unterstellt. Erstens müssen sie spätestens bis Ende Juni 2021 eine erste betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durchführen. Zweitens muss die Analyse vor Ende Juni 2022 überprüft werden. Drittens müssen die Mitarbeitenden und die Aktionäre/Aktionärinnen vor Ende Juni 2023 über die Analyseergebnisse informiert werden. Diese Bestimmungen werden am 1. Juli 2032 automatisch ausser Kraft treten, sie bedürfen keinerlei Kontrollen durch den Staat und ziehen bei Missachtung dieser neuen drei Verpflichtungen auch keinerlei Sanktionen nach sich. Sie verfolgen die gleichen Ziele wie die Charta.

Um auf die Charta zurückzukommen: Das Kantonale Amt für Gleichstellung und Familie hat bei den Gemeinden bereits schriftlich für diese Charta geworben. Bei verschiedenen informellen Kontakten mit den Gemeindebehörden hat es auch aktiv Werbung dafür gemacht. Mit 13 Unterzeichnergemeinden ist das Wallis einer der Kantone, in denen die Gemeinden am meisten Engagement zeigen. Diese Informationsarbeit bei den Gemeinden muss im Rahmen der der Gemeindekompetenzen fortgeführt werden. Ausserdem wird der Kanton mit dem baldigen Inkrafttreten des revidierten Gleichstellungsgesetzes auch alle Arbeitgeber/innen mit mindestens 100 Angestellten, einschliesslich Gemeinden, über ihre neuen Pflichten in Bezug auf die Einhaltung der Lohngleichheit informieren. Diese Massnahmen sind vom Kantonalen Amt für Gleichstellung und Familie vorgesehen.

Aufgrund der vorgenannten Punkte wird das Postulat in dem Sinne angenommen, dass es sich bereits in der Umsetzung befindet.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Ort, Datum Sitten, den 18. Mai 2020